

TE Pvak 2013/10/16 G3-PVAK/13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2013

Norm

PVG §9 Abs3 lita

PVG §10 Abs7

1. PVG § 9 heute
2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983
1. PVG § 10 heute

2. PVG § 10 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. PVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2013
4. PVG § 10 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
5. PVG § 10 gültig von 01.07.1999 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
6. PVG § 10 gültig von 01.04.1992 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
7. PVG § 10 gültig von 17.07.1987 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
8. PVG § 10 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

Schlagworte

Planstellenbesetzung, Wiederholung einer Interessentensuche, Gutachtensverfahren

Text

Die Personalvertretungs-Aufsichtskommission hat durch ihre richterlichen Mitglieder Dr. SPENLING (Vorsitzender), Dr. VEITH und Dr. FICHTEAU, Dr. PLEYER als Vertreterin des Dienstgebers sowie Dr. SCHWABL als Vertreter der Dienstnehmer über den Antrag der Bundesministerin für Justiz gemäß § 10 Abs 7 PVG nach mündlicher Verhandlung folgendesDie Personalvertretungs-Aufsichtskommission hat durch ihre richterlichen Mitglieder Dr. SPENLING (Vorsitzender), Dr. VEITH und Dr. FICHTEAU, Dr. PLEYER als Vertreterin des Dienstgebers sowie Dr. SCHWABL als Vertreter der Dienstnehmer über den Antrag der Bundesministerin für Justiz gemäß Paragraph 10, Absatz 7, PVG nach mündlicher Verhandlung folgendes

Gutachten

erstattet:

Dem Vorhaben der Bundesministerin für Justiz, A mit dem Arbeitsplatz des Justizwachkommandanten in der Justizanstalt I zu betrauen, wird nicht entgegengetreten.Dem Vorhaben der Bundesministerin für Justiz, A mit dem Arbeitsplatz des Justizwachkommandanten in der Justizanstalt römisch eins zu betrauen, wird nicht entgegengetreten.

Begründung:

Am 21.10.2011 wurde im Wege einer Interessentensuche nach§ 7 B-GIBG die beabsichtigte Besetzung des Arbeitsplatzes des Justizwachkommandanten in der Justizanstalt I bekanntgemacht. Um diesen Arbeitsplatz haben sich mehrere Bewerber beworben, darunter B, C und D. Der Anstaltsleiter schlug zunächst C als bestgeeigneten Bewerber vor, der jedoch in weiterer Folge seine Bewerbung zurückzog. In der daraufhin vom Anstaltsleiter erstellten Reihung der Bewerber reihte er B als bestgeeignet an erster Stelle. Nachdem sich der Dienststellenausschuss bei der Justizanstalt I (DA) für einen anderen Bewerber ausgesprochen hatte, zog auch D am 14.6.2012 seine Bewerbung zurück. Der Anstaltsleiter hielt in weiterer Folge an seinem Vorschlag fest und übermittelte diesen der Vollzugsdirektion als zuständiger Dienstbehörde. Zu einer Befassung des Fachausschusses bei der Vollzugsdirektion für die Bediensteten des Exekutivdienstes (FA) als dem auf Ebene der Dienstbehörde 1. Instanz zuständigen Personalvertretungsorgan kam es nicht.Am 21.10.2011 wurde im Wege einer Interessentensuche nach Paragraph 7, B-GIBG die beabsichtigte Besetzung des Arbeitsplatzes des Justizwachkommandanten in der Justizanstalt römisch eins bekanntgemacht. Um diesen Arbeitsplatz haben sich mehrere Bewerber beworben, darunter B, C und D. Der Anstaltsleiter schlug zunächst C als bestgeeigneten Bewerber vor, der jedoch in weiterer Folge seine Bewerbung zurückzog. In der daraufhin vom Anstaltsleiter erstellten Reihung der Bewerber reihte er B als bestgeeignet an erster Stelle. Nachdem sich der Dienststellenausschuss bei der Justizanstalt römisch eins (DA) für einen anderen Bewerber ausgesprochen hatte, zog auch D am 14.6.2012 seine Bewerbung zurück. Der Anstaltsleiter hielt in weiterer Folge an seinem Vorschlag fest und übermittelte diesen der Vollzugsdirektion als zuständiger Dienstbehörde. Zu einer Befassung des Fachausschusses bei der Vollzugsdirektion für die Bediensteten des Exekutivdienstes (FA) als dem auf Ebene der Dienstbehörde 1. Instanz zuständigen Personalvertretungsorgan kam es nicht.

Zwischenzeitig – nämlich im Juli 2012 – wurde die beabsichtigte Besetzung des mittlerweile ebenfalls vakant gewordenen Arbeitsplatzes 1. Stellvertreter/in Justizwachkommandant/in in der Justizanstalt I iSd§ 7 B-GIBG bekanntgegeben. Um diesen Arbeitsplatz bewarben sich mehrere Bedienstete, darunter B und A. Der Anstaltsleiter schlug vor, A mit diesem Arbeitsplatz zu betrauen. Sowohl der DA als auch der FA traten diesem Vorschlag bei. Daraufhin wurde A mit diesem Arbeitsplatz betraut, den er seit März 2013 innehat.Zwischenzeitig – nämlich im Juli 2012 – wurde die beabsichtigte Besetzung des mittlerweile ebenfalls vakant gewordenen Arbeitsplatzes

1. Stellvertreter/in Justizwachkommandant/in in der Justizanstalt römisch eins iSd Paragraph 7, B-GIBG bekanntgegeben. Um diesen Arbeitsplatz bewarben sich mehrere Bedienstete, darunter B und A. Der Anstaltsleiter schlug vor, A mit diesem Arbeitsplatz zu betrauen. Sowohl der DA als auch der FA traten diesem Vorschlag bei. Daraufhin wurde A mit diesem Arbeitsplatz betraut, den er seit März 2013 innehat.

Am 8.1.2013 wurde unter Hinweis auf die seit der ersten Interessentensuche verstrichene Zeit abermals die beabsichtigte Besetzung des bereits einmal „ausgeschriebenen“ Arbeitsplatzes des Justizwachkommandanten in der Justizanstalt I gemäß § 7 B-GIBG bekanntgemacht. Die bisherigen Bewerber wurden darauf hingewiesen, dass ihre Interessensbekundungen als weiterhin aufrecht betrachtet werden, es ihnen aber freistehe, neue abzugeben. Am 8.1.2013 wurde unter Hinweis auf die seit der ersten Interessentensuche verstrichene Zeit abermals die beabsichtigte Besetzung des bereits einmal „ausgeschriebenen“ Arbeitsplatzes des Justizwachkommandanten in der Justizanstalt römisch eins gemäß Paragraph 7, B-GIBG bekanntgemacht. Die bisherigen Bewerber wurden darauf hingewiesen, dass ihre Interessensbekundungen als weiterhin aufrecht betrachtet werden, es ihnen aber freistehe, neue abzugeben.

Zu den Bediensteten, die nunmehr ihr Interesse bekundeten (bzw ihre Bewerbung aufrecht erhielten) zählten ua B und A. Der Anstaltsleiter erachtete den (damals noch 2.) Stellvertreter des Justizwachkommandanten A als bestgeeignet und schlug diesen zur Besetzung vor. Der DA stimmte diesem Vorschlag ausdrücklich zu.

Die Vollzugsdirektion nahm auf dieser Grundlage die Besetzung des Arbeitsplatzes mit dem mittlerweile zum 1. Stellvertreter des Justizwachkommandanten ernannten A in Aussicht und befasste mit dieser Absicht den FA. Dieser trat dem Vorschlag der Vollzugsdirektion entgegen und schlug B für den Arbeitsplatz vor.

Davon ausgehend teilte die Bundesministerin für Justiz (BMJ) ihr Vorhaben mit, A nunmehr mit dem Arbeitsplatz des Justizwachkommandanten zu betrauen. Diesem Vorhaben trat der Zentrallausschuss beim BMJ für die Bediensteten des Exekutivdienstes der Justizanstalten (ZA) entgegen und beantragte, B mit dem Arbeitsplatz zu betrauen. Bei Beratungen zwischen der BMJ und dem ZA blieben beide Seiten bei ihren Standpunkten, worauf der ZA für den Fall, dass seinem Vorschlag nicht entsprochen werde, die Einholung eines Gutachtens durch die Personalvertretungs-Aufsichtskommission beantragte. Der Gegenstand des einzuholenden Gutachtens wurde vom Zentrallausschuss mit der Formulierung „zur Frage der Gesetzmäßigkeit des Ausschreibungsverfahrens“ umschrieben.

Die BMJ beantragte daraufhin mit Schreiben vom 13.9.2013, bei der Personalvertretungs-Aufsichtskommission eingelangt am 23.9.2013, unter Hinweis auf § 10 Abs 7 PVG die Erstattung des vorliegenden Gutachtens. Die BMJ beantragte daraufhin mit Schreiben vom 13.9.2013, bei der Personalvertretungs-Aufsichtskommission eingelangt am 23.9.2013, unter Hinweis auf Paragraph 10, Absatz 7, PVG die Erstattung des vorliegenden Gutachtens.

Die BMJ begründete die Durchführung der neuerlichen Interessentensuche mit dem Umstand, dass zwei hervorragend geeignete Bewerber ihre Bewerbung zurückgezogen hätten und seit der ersten Interessentensuche bereits mehr als ein Jahr verstrichen sei. Es sei daher geboten gewesen, zu versuchen, im Rahmen der neuerlichen Interessentensuche allenfalls weitere Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen, denen weniger Vorbehalte begegnen. Inhaltlich begründete die BMJ ihren Vorschlag, A mit dem Arbeitsplatz zu betrauen, mit dem einhelligen Votum des Anstaltsleiters, des DA und der Dienstbehörde sowie mit dem Umstand, dass A aus der Position des 2. Stellvertreters des Justizwachkommandanten mit ausdrücklicher Zustimmung des DA und des FA in jene des 1. Stellvertreters gelangt sei und beide Funktionen ausgefüllt habe, ohne dass daran jemand Kritik geübt hätte.

Der ZA hielt dem entgegen, dass für ihn – wie für den FA – die Begründung der BMJ für die Durchführung einer neuerlichen Interessentensuche nicht nachvollziehbar sei. Schließlich sei der als bestgeeignet gereichte Bewerber trotz der Rückziehungen zweier Bewerbungen zur Verfügung gestanden. Die Vorgangsweise der BMJ sei fragwürdig. Sie sei im Zusammenhang mit der mittlerweile erfolgten Bestellung des A zum 1. Stellvertreter des Justizwachkommandanten zu sehen, die in weiterer Folge zum Anlass genommen worden sei, A auch zum 1. Stellvertreter zu ernennen. Dies erwecke den Eindruck, dass auf Umwegen der ursprünglich an erster Stelle gereichte Bewerber B ausgeschaltet werden solle, der vom ZA nach eingehender Prüfung der Besetzungsunterlagen als bestgeeignet erachtet werde.

In der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2013 erklärten beide Seiten nach Erörterung der Formulierung des Gutachtensantrags und der sich daraus ergebenden Rechtsfragen (siehe unten) übereinstimmend, dass der Gutachtensantrag im Sinne des Antrags des ZA zu verstehen sei, der beabsichtigten Besetzung des Arbeitsplatzes mit A entgegenzutreten, weil die Durchführung einer neuerlichen Interessentensuche gesetzwidrig gewesen sei. Zur Frage des Quervergleichs zwischen den beiden in Rede stehenden Bewerbern werde kein Antrag gestellt.

Die Personalvertretungs-Aufsichtskommission hat dazu erwogen:

I. Gemäß § 10 Abs 7 PVG hat die Kommission auf Antrag des Leiters einer Zentralstelle (hier der BMJ), sofern dies der Zentralausschuss verlangt, ein Gutachten über eine Angelegenheit zu erstatten, über die zwischen dem Organ der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralausschuss kein Einvernehmen erzielt wurde. Voraussetzung für eine Gutachtenserstattung ist, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, in der die Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht hat. Hat der Leiter der Zentralstelle – zu Recht oder nicht – die Entscheidung in der Angelegenheit bereits getroffen und unmissverständlich klargestellt, keine weitere Entscheidung mehr zu treffen, die getroffene Entscheidung also auch nicht mehr abändern oder rückgängig machen zu wollen (oder zu können), kann ein Gutachten seine Aufgabe, Entscheidungshilfe für den Leiter der Zentralstelle zu sein, nicht mehr erfüllen und darf daher auch nicht mehr verlangt werden (Schrägel, PVG, § 10 Rz 52 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung der Kommission; G 2-PVAK/06). Daraus ergibt sich, dass eine Gutachtenserstattung über die Frage der Zulässigkeit der zweiten Interessentensuche nicht mehr in Betracht kommt, weil diese bereits erfolgt und abgeschlossen ist und daher das Gutachten seine Funktion, dem Leiter der Zentralstelle eine Entscheidungshilfe zu geben, nicht mehr erfüllen kann (so bereits G 2-PVAK/06). Dem haben aber die Parteien Rechnung getragen und einvernehmlich den Gutachtensantrag im oben wiedergegebenen Sinn modifiziert. In seiner nunmehrigen Fassung ist der Antrag zulässig. römisch eins. Gemäß Paragraph 10, Absatz 7, PVG hat die Kommission auf Antrag des Leiters einer Zentralstelle (hier der BMJ), sofern dies der Zentralausschuss verlangt, ein Gutachten über eine Angelegenheit zu erstatten, über die zwischen dem Organ der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralausschuss kein Einvernehmen erzielt wurde. Voraussetzung für eine Gutachtenserstattung ist, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, in der die Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht hat. Hat der Leiter der Zentralstelle – zu Recht oder nicht – die Entscheidung in der Angelegenheit bereits getroffen und unmissverständlich klargestellt, keine weitere Entscheidung mehr zu treffen, die getroffene Entscheidung also auch nicht mehr abändern oder rückgängig machen zu wollen (oder zu können), kann ein Gutachten seine Aufgabe, Entscheidungshilfe für den Leiter der Zentralstelle zu sein, nicht mehr erfüllen und darf daher auch nicht mehr verlangt werden (Schrägel, PVG, Paragraph 10, Rz 52 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung der Kommission; G 2-PVAK/06). Daraus ergibt sich, dass eine Gutachtenserstattung über die Frage der Zulässigkeit der zweiten Interessentensuche nicht mehr in Betracht kommt, weil diese bereits erfolgt und abgeschlossen ist und daher das Gutachten seine Funktion, dem Leiter der Zentralstelle eine Entscheidungshilfe zu geben, nicht mehr erfüllen kann (so bereits G 2-PVAK/06). Dem haben aber die Parteien Rechnung getragen und einvernehmlich den Gutachtensantrag im oben wiedergegebenen Sinn modifiziert. In seiner nunmehrigen Fassung ist der Antrag zulässig.

II. Zwischen den Parteien ist nicht strittig, dass das Ausschreibungsgesetz hier nicht anzuwenden ist und die „Ausschreibung“ des Arbeitsplatzes als Interessentensuche iSd § 7 B-GIBG zu erfolgen hatte und auch erfolgt ist. Das B-GIBG schließt aber die Vornahme einer neuerlichen Ausschreibung in keiner Bestimmung aus. Auch sonst vermochte der ZA keine Gesetzesbestimmung aufzuzeigen, die der BMJ die neuerliche Ausschreibung verboten hätte (so bereits G 2-PVAK/06). Dass die Personalvertretung die Wiederholung einer aus der Sicht des Dienstgebers nicht zufriedenstellend verlaufenen Interessentensuche ablehnt, ist nachvollziehbar. Der von der Kommission anzulegende Maßstab – nämlich die Rechtsordnung – lässt eine derartige Vorgangsweise allerdings zu. römisch zwei. Zwischen den Parteien ist nicht strittig, dass das Ausschreibungsgesetz hier nicht anzuwenden ist und die „Ausschreibung“ des Arbeitsplatzes als Interessentensuche iSd Paragraph 7, B-GIBG zu erfolgen hatte und auch erfolgt ist. Das B-GIBG schließt aber die Vornahme einer neuerlichen Ausschreibung in keiner Bestimmung aus. Auch sonst vermochte der ZA keine Gesetzesbestimmung aufzuzeigen, die der BMJ die neuerliche Ausschreibung verboten hätte (so bereits G 2-PVAK/06). Dass die Personalvertretung die Wiederholung einer aus der Sicht des Dienstgebers nicht zufriedenstellend verlaufenen Interessentensuche ablehnt, ist nachvollziehbar. Der von der Kommission anzulegende Maßstab – nämlich die Rechtsordnung – lässt eine derartige Vorgangsweise allerdings zu.

III. Zur Frage des Quervergleichs zwischen den in Rede stehenden Bewerbern wurde das Gutachten ausdrücklich nicht beantragt. Die Frage der Eignung der beiden Bewerber für den zu besetzenden Arbeitsplatz war daher nicht Gegenstand des Verfahrens. römisch drei. Zur Frage des Quervergleichs zwischen den in Rede stehenden Bewerbern wurde das Gutachten ausdrücklich nicht beantragt. Die Frage der Eignung der beiden Bewerber für den zu besetzenden Arbeitsplatz war daher nicht Gegenstand des Verfahrens.

Damit sieht sich die Kommission aber nicht veranlasst, der Absicht der Bundesministerin, A mit dem Arbeitsplatz des Justizwachekommandanten in der Justizanstalt I zu betrauen, entgegenzutreten. Damit sieht sich die Kommission aber

nicht veranlasst, der Absicht der Bundesministerin, A mit dem Arbeitsplatz des Justizwachekommandanten in der Justizanstalt römisch eins zu betrauen, entgegenzutreten.

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2013

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at